



Kantonsratsbeschluss

**betreffend Objektkredit für die Realisierung eines Ersatzneubaus der Durchgangsstation,
Zugerstrasse 52, Steinhausen**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 23. August 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zu einem Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Realisierung eines Ersatzneubaus der Durchgangsstation, Zugerstrasse 52, Steinhausen.

Die Vorlage ist wie folgt gegliedert:

A	In Kürze	2
B	Der ausführliche Bericht	3
1.	Ausgangslage	3
2.	Unterbringungsbedarf im Asyl- und Flüchtlingswesen	4
2.1.	Flüchtlingszahlen 2017–2022	4
2.2.	Unterbringungskapazität	5
2.3.	Strategische Unterbringungsreserve	6
3.	Sanierungsbedarf der heutigen Durchgangsstation	7
4.	Nutzungskonzept	8
4.1.	Gesetzliche Grundlagen	8
4.2.	Unterbringung	8
4.3.	Betreuung und medizinische Grundversorgung	9
4.4.	Integration	9
4.5.	Raumprogramm	10
4.6.	Einfacher Bebauungsplan	11
5.	Projekt	12
5.1.	Architektur	12
5.2.	Umgebung	13
5.3.	Statik	13
5.4.	Bauphysik	14
5.5.	Brandschutz	14
5.6.	Gebäudetechnik	14
5.7.	Nachhaltigkeit	15
5.8.	Provisorium	15
6.	Kosten	15
6.1.	Gesamtkosten	15
6.2.	Kostenentwicklung	16
6.3.	Benchmark	16
6.4.	Objektkredit Realisierung	17
6.5.	Betriebskosten	17

7. Termine	17
7.1. Abhängigkeiten	17
7.2. Planungs- und Bauprozess	18
7.3. Politischer Prozess	18
8. Stellungnahme zu den Forderungen der Stawiko vom 10. Juli 2019	18
9. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsträgern	20
9.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	20
9.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde	20
9.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen	20
10. Antrag	20

A In Kürze

Die im Jahr 1991 für rund 88 Asylsuchende als Provisorium erstellte Durchgangsstation in Steinhausen ist in die Jahre gekommen und weist in baulicher, betrieblicher und hygienischer Hinsicht erhebliche Mängel auf. Insbesondere genügen die Räumlichkeiten weder den heutigen sanitär-epidemiologischen Anforderungen noch entsprechen sie den Standards, die heutzutage für den Betrieb einer Durchgangsstation gelten. Eine Instandsetzung des sanierungsbedürftigen Gebäudes wäre mit grossen Investitionen verbunden, die sich finanziell nicht rechtfertigen liessen. Ein Ersatzneubau ist deshalb unumgänglich.

Das Grundstück Nr. 963 an der Zugerstrasse 52 in Steinhausen gehört dem Kanton Zug. Der Standort hat sich für eine grössere Asylunterkunft bewährt. Es ist deshalb naheliegend, dass der Kanton am bestehenden Ort den Ersatzneubau plant.

Der Bund weist dem Kanton Zug bevölkerungsproportional 1,5 Prozent aller Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs zu. Nach Bundesrecht muss die Unterbringungskapazität der kantonalen Durchgangsstationen generell so bemessen sein, dass die zugewiesenen Personen auch mit den im Asyl und Flüchtlingswesen üblichen Schwankungszahlen aufgenommen werden können. Die Personen werden sieben bis zwölf Monate in der Durchgangsstation untergebracht, bevor sie anschliessend auf das ganze Kantonsgebiet verteilt werden. So viel Zeit wird benötigt, um die Klientinnen und Klienten an die Schweizer Kultur heranzuführen sowie um die Basis für ihre berufliche Integration zu legen.

Im Jahr 2022 ist mit dem Krieg in der Ukraine im Asyl- und Flüchtlingswesen eine Situation eingetreten, welche ausserhalb der Regelstruktur gelöst werden muss. Um weniger extremen, dennoch aber grossen Schwankungen begegnen zu können, ist beim Neubau der Durchgangsstation mittels innerer Verdichtung eine strategische Unterbringungsreserve von 100 zusätzlichen Plätzen gegenüber der Kapazität von 150 Plätzen im Normalbetrieb vorgesehen. Für eine allfällige temporäre Kapazitätserhöhung ist der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion des Innern zuständig.

Der Ersatzneubau für die Durchgangsstation ist als einfacher Zweckbau ausgelegt, der möglichst kostengünstig in Erstellung und Betrieb ist. Die neue Durchgangsstation umfasst zwölf grosse Wohneinheiten für acht Personen sowie neun kleinere Wohneinheiten für sechs Personen plus eine Quarantänewohnung. Solche Wohnstrukturen haben sich in der Praxis bewährt.

Für den Objektkredit zur Realisierung des Ersatzneubaus werden 15,2 Millionen Franken beantragt. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist für Anfang 2026 vorgesehen. Damit ist sichergestellt, dass die bestehende provisorische Durchgangsstation im Seeflügel des ehemaligen Kantospitals Zug termingerecht für die Übergabe des Areals an den baurechtsnehmenden Investor ab 2027 geräumt werden kann.

B Der ausführliche Bericht

1. Ausgangslage



Abbildung 1: Bestandesbau

Die im Jahr 1991 für rund 88 Asylsuchende als Provisorium erstellte Durchgangsstation in Steinhausen ist in die Jahre gekommen und weist in baulicher, betrieblicher und hygienischer Hinsicht erhebliche Mängel auf. Insbesondere genügen die Räumlichkeiten weder den heutigen sanitär-epidemiologischen Anforderungen noch entsprechen sie den Standards, die heutzutage für den Betrieb einer Durchgangsstation gelten. Eine Instandsetzung des sanierungsbedürftigen Gebäudes wäre mit grossen Investitionen verbunden, die sich finanziell nicht rechtfertigen liessen. Ein Ersatzneubau ist deshalb unumgänglich.

Am 26. September 2019 genehmigte der Kantonsrat den Objektkredit im Umfang von 1,78 Millionen Franken für die Projektierung des Bauvorhabens. Vorgängig wurde der Projektrahmen aussprachehalber innerhalb des Regierungsrats diskutiert und durch zwei Machbarkeitsstudien konsolidiert. Parallel dazu erfolgte der Abstimmungsprozess mit der Gemeinde Steinhausen, wobei namentlich die Schwankungsreserve von 100 zusätzlichen Asylplätzen Gegenstand von Diskussionen war. Mit Schreiben vom 27. Mai 2019 an die Baudirektion erklärte sich der Gemeinderat mit dem Standort, der Kapazität von 150 Asylplätzen sowie der deklarierten Schwankungsreserve einverstanden. Weiter forderte er grosszügige Aussenflächen, den Betrieb einer Dienststelle der Zuger Polizei mit angemessenen Öffnungszeiten und Dienstleistungen, genügend Betreuungs- und Sicherheitspersonal rund um die Uhr sowie den Einbezug von Politik und Öffentlichkeit in die weitere Planung. Diese Anliegen wurden im Hinblick auf die darauffolgenden Umsetzungsschritte aufgenommen. Im Rahmen der Projektierungskreditvorlage wurde unter Ziffer 10 ebenfalls die am 9. Juni 2017 von den Kantonsräten Andreas Hausheer, Thomas Meierhans und Daniel Burch zum Bauvorhaben eingereichte Motion abgehandelt. Dabei wurde bekräftigt, dass an der beschlossenen Strategie mit einem statt mehreren Standorten und dem Unterbringungskonzept mit Wohneinheiten statt Massenschlägen festgehalten werden soll.

Im anschliessenden Projektwettbewerb im offenen Verfahren wurde am 12. Januar 2021 der Zuschlag mit Freigabe der Phasen Vorprojekt, Bauprojekt sowie Bewilligungsverfahren an den Projektvorschlag «Kägi & Fret» der ARGE Kollektiv Juma / Studio W vergeben.

In der Folge wurde der Wettbewerbsentwurf durch das Generalplanerteam unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Jury zur Weiterbearbeitung auf den Stand Bauprojekt gebracht. Am 1. Juli 2022 konnte mit einer öffentlichen Informationsveranstaltung zum Bauvorhaben der von der Gemeinde Steinhausen gewünschte Kommunikationsfluss gewährleistet werden.

2. Unterbringungsbedarf im Asyl- und Flüchtlingswesen

2.1. Flüchtlingszahlen 2017–2022

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist verantwortlich für die bevölkerungsproportionale Verteilung der Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs auf die Kantone. Dem Kanton Zug werden gemäss der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (SR 142.311) durch das SEM 1,5 Prozent aller Personen des Asyl- und Flüchtlingswesens zugewiesen. In den Jahren 2017 bis 2021 entsprach dies einer durchschnittlichen Zuweisungsrate von 117 Personen pro Jahr.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahlen des Kantons Zug seit 2017 ohne die Geflüchteten mit Schutzstatus aus der Ukraine. Die Durchgangsstation Steinhausen bleibt den Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (ohne Schutzstatus) vorbehalten. Die Geflüchteten aus der Ukraine werden in Gastfamilien sowie in spezifischen kantonalen Unterkünften einquartiert.

Jahr	JAHRESVERGLEICH ZU- UND ABGÄNGE VON 2017 - 2022 ASYLSUCHENDE, VORL. AUFGENOMMENE, NAE UND NEE, Flüchtlinge												Nettoverbleib	
	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahr	Ø Monat
2022													2022	Ø Monat
ZU +	15	27	11	10	21								84	17
WEG -	20	20	17	13	7								77	15
Veränd.	-5	7	-6	-3	14								7	1.4
Bestand	1337	1344	1338	1335	1349								-	-
2021													2021	Ø Monat
ZU +	16	21	5	26	16	21	17	9	14	21	40	23	229	19
WEG -	10	9	5	14	6	3	17	11	13	24	28	12	152	13
Veränd.	6	12	0	12	10	18	0	-2	1	-3	12	11	77	6
Bestand	1271	1283	1283	1295	1305	1323	1323	1321	1322	1319	1331	1342	-	-
2020													2020	Ø Monat
ZU +	13	17	15	12	15	10	14	28	12	13	17	9	175	14.6
WEG -	5	14	3	5	5	8	14	5	29	13	4	8	113	9.4
Veränd.	8	3	12	7	10	2	0	23	-17	0	13	1	62	5.2
Bestand	1211	1214	1226	1233	1243	1245	1245	1268	1251	1251	1264	1265	-	-
2019													2019	Ø Monat
ZU +	5	35	16	7	9	16	9	13	20	17	6	8	161	13.4
WEG -	18	10	10	10	10	8	10	13	10	8	19	16	142	11.8
Veränd.	-13	25	6	-3	-1	8	-1	0	10	9	-13	-8	19	1.6
Bestand	1171	1196	1202	1199	1198	1206	1205	1205	1215	1224	1211	1203	-	-
2018													2018	Ø Monat
ZU +	24	14	12	7	14	19	22	10	16	5	16	19	178	15
WEG -	8	14	18	16	11	6	38	35	30	15	7	9	207	17
Veränd.	16	0	-6	-9	3	13	-16	-25	-14	-10	9	10	-29	-2
Bestand	1229	1229	1223	1214	1217	1230	1214	1189	1175	1165	1174	1184	-	-
2017													2017	Ø Monat
ZU +	6	15	19	2	22	10	11	18	8	17	34	3	165	14
WEG -	6	24	6	14	18	11	25	12	12	15	4	6	153	13
Veränd.	0	-9	13	-12	4	-1	-14	6	-4	2	30	-3	12	1
Bestand	1201	1192	1205	1193	1197	1196	1182	1188	1184	1186	1216	1213	-	-

Stand per 31.05.2022, aktiv geführte Fälle

Abbildung 2: Flüchtlingszahlen 2017–2022 (Quelle: Direktion des Innern)

Anmerkung: Die Zahlen unter ZU+ umfassen nicht nur Zuweisungen vom SEM, sondern sämtliche Fallaufnahmen. Darunter fallen beispielsweise auch Familiennachzüge oder Personen, die erneut wirtschaftliche Sozialhilfe benötigen.

2.2. Unterbringungskapazität

Gemäss § 7 Abs. 2 der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 (BGS 861.42) muss die für die Durchgangsstation Steinhausen vorgesehene Aufenthaltsdauer von zwischen sieben und zwölf Monaten gewährleistet sein. In dieser Zeit werden die Bewohnerinnen und Bewohner der Durchgangsstation durch das Betreuungsteam schrittweise an die hiesige Kultur herangeführt, sodass sie selbständig eine Wohnung im Kanton Zug beziehen können.

Die nachfolgende Darstellung zeigt, dass die durchschnittliche Verbleibdauer in der Durchgangsstation in den vergangenen Jahren tendenziell zu tief war. Dies bedeutet, dass die Transfers in die nächste Phase verhältnismässig früh und unter Kapazitätsdruck (rund 90 Plätze sind zu knapp bemessen) stattgefunden haben. Dadurch können sich die Folgekosten erhöhen, weil die Klientinnen sowie Klienten in der zu kurzen Zeit nicht ausreichend mit der Schweizer Kultur vertraut gemacht werden können. Dementsprechend benötigen sie in den Kantonsunterkünften in den Gemeinden mehr Unterstützung als ausreichend in unsere Kultur eingeführte Klientinnen und Klienten.

[Monat]	2018	2019	2020	2021
Anz. Zuweisungen im Ø	10	7	9	13
Verweildauer im Ø	6	7	6	4

Abbildung 3: Durchschnittliche Verweildauer von Asylsuchenden in der Durchgangsstation 2018–2021

Folgerichtig wurde der Neubau der Durchgangsstation zwar auf demselben bewährten, kantonseigenen Grundstück (Parzelle 963), jedoch mit einer grösseren Kapazität (150 Personen) im Vergleich zum aktuellen Gebäude (88 Personen) geplant.

2.3. Strategische Unterbringungsreserve

Gemäss Art. 24e des Asylgesetzes vom 26. Juni 1988 (AsylG; SR 142.31) treffen Bund und Kantone Massnahmen, damit sie auf Schwankungen der Asylgesuche mit den erforderlichen Ressourcen, insbesondere im Bereich der Unterbringung, des Personals und der Finanzierung, oder weiteren Vorkehrungen rechtzeitig reagieren können. Mit Rücksicht auf diese bundesrechtliche Regelung wurde der Neubau der Durchgangsstation mit einer als «Schwankungsreserve» bezeichneten, möglichen Kapazitätserhöhung von 100 Plätzen geplant. Damit sollen sämtliche verfügbaren Kapazitäten durch die im Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständigen Stellen flexibel ausgeschöpft werden können. Auf Bundesebene ist dies das SEM, im Kanton Zug das kantonale Sozialamt.

Schwankende Gesuchszahlen sind im Asyl- und Flüchtlingswesen nicht neu. So gelangten bereits während der Kosovo-Krise in den 1990er-Jahren Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs in einer sehr grossen Anzahl in die Schweiz, übertroffen allerdings von der gegenwärtigen Ukraine-Krise, die bisher ohne Beispiel ist. Je nach geopolitischer Lage muss daher auch zukünftig mit kaum prognostizierbaren, zahlenmässigen Schwankungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich gerechnet werden.

Die Statistik des Kantons Zug weist zwischen 1999 und 2021 denn auch deutliche Schwankungen zwischen 485 und 1362 jährlich betreuten Personen aus.

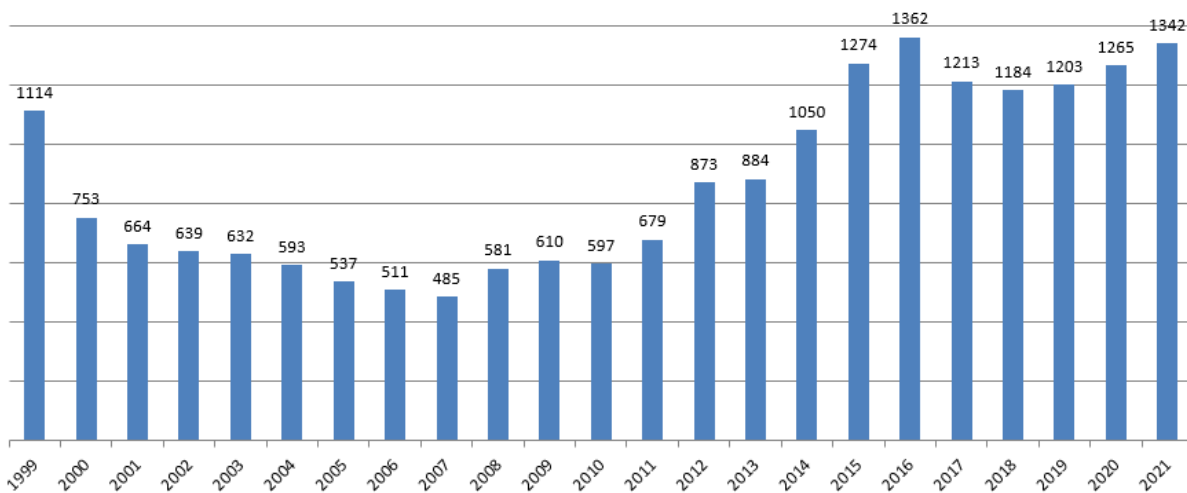


Abbildung 4: Personen Asylbereich Kanton Zug (aktive Fälle): Entwicklung 1999 – 2021 (Quelle: Direktion des Innern)

Wer um Asyl ansucht, begibt sich zunächst in ein Bundes-Asylzentrum des SEM und verbleibt in der Regel mehrere Wochen dort. Ziel des SEM ist der Abschluss des Asylverfahrens innert 140 Tagen. Erst danach erfolgt die bevölkerungsproportionale Verteilung auf die Kantone, was die Schwankungen der Gesuchszahlen jedoch nur leicht zu nivellieren vermag. Folglich schlagen die Schwankungen der Asylgesuche (vgl. folgende Graphik des SEM) mittelfristig immer auf die Zuweisungen in die Kantone durch.

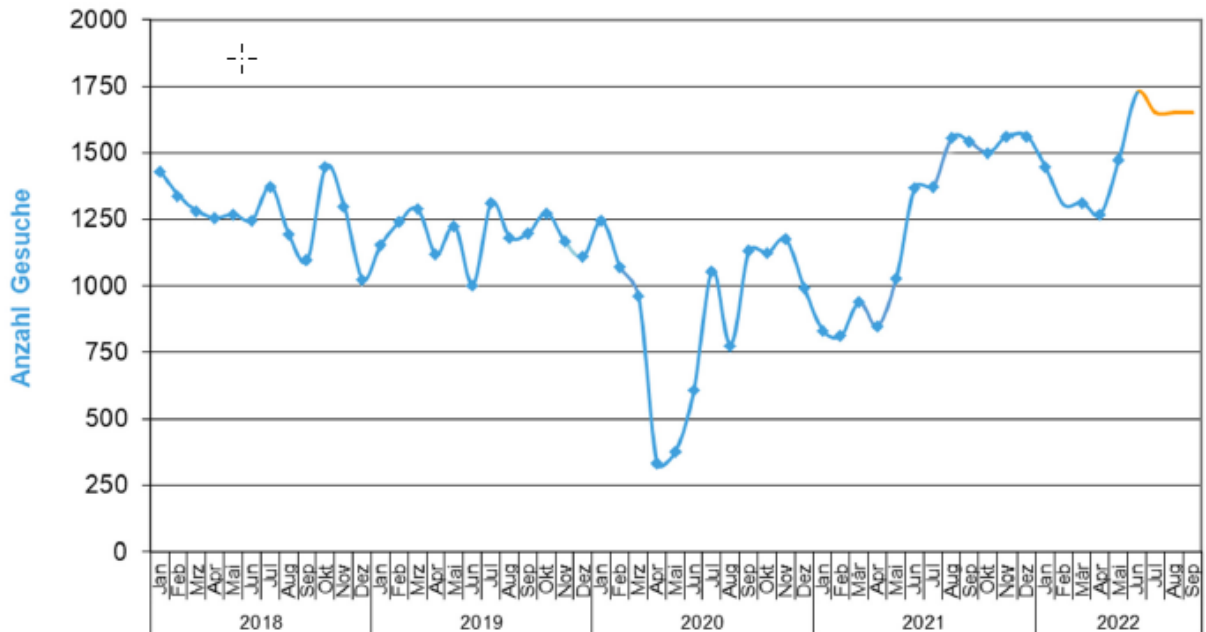


Abbildung 5: Asylgesuche in der Schweiz seit 2018 und mögliche Entwicklung 2022

Einerseits muss also die strategische Unterbringungsreserve von 100 Plätzen flexibel genutzt werden können. Da es sich andererseits beim Entscheid über deren Nutzung um einen politisch bedeutsamen und öffentlichkeitswirksamen Vorgang handelt, hat der Regierungsrat § 7 Abs. 1a der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 (BGS 861.42) erweitert. Sinngemäss ist demnach der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion des Innern befugt, die strategische Unterbringungsreserve zu aktivieren, wenn dies betrieblich notwendig ist.

Im Fall der Durchgangsstation Steinhausen bedeutet die Aktivierung der strategischen Unterbringungsreserve im Wesentlichen, dass anstelle von Einzelbetten, Doppelstockbetten zum Einsatz kommen. Die Aktivierung der Reserve geschieht somit durch innere Verdichtung ohne Veränderungen am Gebäude oder an den Zimmern. Für die in diesem Fall zusätzlich erforderlichen Duschen und Toiletten sind Containerprovisorien vorgesehen.

3. Sanierungsbedarf der heutigen Durchgangsstation

Die heutige Durchgangsstation wurde im Jahr 1991 als einfaches Provisorium mit einer beschränkten Lebensdauer von zehn bis zwanzig Jahren und entsprechend geringer Bauqualität als Holzelementbau erstellt. Das Gebäude ist schlecht wärmeisoliert. Aufgrund der intensiven Nutzung über die Jahre sind Feuchtigkeitsschäden in den Böden, Wänden sowie in der Unterkonstruktion entstanden. Gemäss Aussage des Kantonsarztes besteht auch in sanitär-epidemiologischer Hinsicht dringender Handlungsbedarf. Nebst den baulichen und hygienischen Mängeln genügt die Durchgangsstation auch nicht mehr den Anforderungen eines zeitgemässen Betriebs. Die Arbeitsplätze der Betreuenden sind eingeschränkt und die medizinische Versorgung findet in einem provisorisch eingerichteten Raum statt. Zudem ist die Unterkunft nebst der für die Blaulichtorganisationen ungeeigneten Zufahrt namentlich auch für allfällige Polizeieinsätze unübersichtlich.

Der aktuelle bauliche Zustandswert Z/N des Gebäudes beträgt 0.54 gemäss dem Bewertungs-Tool Stratus. Bei Stratus bedeutet ein Z/N-Wert von 0.54 «schlechter Zustand», d. h. der Gebrauch ist eingeschränkt. Für die Durchgangsstation sollte sich der Zustandswert bei mindestens 0.75 bewegen. Dementsprechend sind nahezu sämtliche Bauteile schadhaft und müssen nächstens erneuert oder ersetzt werden.

Eine Instandsetzung des sanierungsbedürftigen Gebäudes wäre mit grossen Investitionen verbunden, die unverhältnismässig und unwirtschaftlich wären. Die wesentlichen strukturellen Mängel der Durchgangsstation könnten auch mit einer Totalsanierung nicht behoben werden. Ein Ersatzneubau ist deshalb die einzige angemessene Lösung.

4. Nutzungskonzept

4.1. Gesetzliche Grundlagen

Der Bund bzw. das SEM ist für die Durchführung der Asylverfahren zuständig und weist die gesuchstellenden Personen seinen Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion zu. Die meisten Asylverfahren können nach 140 Tagen abgeschlossen werden, wobei unter der anschliessenden Zuweisung an die Kantone auch Personen mit laufenden Verfahren sind. Auf Kantonsebene übernimmt das kantonale Sozialamt im Auftrag der Direktion des Innern die Verantwortung für den Asyl- und Flüchtlingsbereich. Die Abteilung Soziale Dienste Asyl (SDA) des kantonalen Sozialamts ist gemäss § 12^{bis} des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4) sowie der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 (BGS 861.42) für die operative Umsetzung des Auftrags der Direktion des Innern zuständig.

In der Durchgangsstation aufgenommen werden Asylsuchende (Ausweis N) und vorläufig Aufgenommene (Ausweis F). Ebenso vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F), anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und schliesslich Personen, welche aufgrund eines negativen Asylentscheids (kein Ausweis) Anspruch auf Nothilfe haben.

Der Auftrag zur operativen Umsetzung umfasst die folgenden Punkte:

- Unterbringung, Betreuung, medizinische Versorgung und Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie Nothilfe;
- sprachliche, berufliche und soziale Integration (schwerpunktmässig bei Personen mit den Ausweisen F und B);
- Suche und Unterhalt von geeignetem Wohnraum innerhalb des Kantons Zug für die nachfolgende Unterbringung;
- Koordination der Freiwilligenarbeit im Asyl- und Flüchtlingsbereich;
- Information der Öffentlichkeit über die Situation im Asyl- und Flüchtlingsbereich des Kantons Zug (in Zusammenarbeit mit der Direktion des Innern).

Die Durchgangsstation Steinhausen stellt im Kanton Zug die erste Station für Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs dar. Nach sieben bis zwölf Monaten erfolgt ein Transfer in eine Unterkunft im Kanton Zug. Das Ziel ist die vollständige Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe, sodass die Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs in eine eigene Wohnung umziehen und die kantonalen Strukturen nicht mehr belasten.

4.2. Unterbringung

In der Beantwortung des Regierungsrats vom 30. Juni 2017 bezüglich «Kleine Anfrage von Andreas Hausheer und Thomas Meierhans betreffend Durchgangsstation Steinhausen» wird das

für den Ersatz-neubau vorgesehene Unterbringungskonzept unter Ziff. 4 lit. f folgendermassen erläutert:

Die Konzeption der Durchgangsstation mit Wohneinheiten entspricht den aktuellsten Erkenntnissen in der Unterbringung von Asylsuchenden und wird schweizweit immer mehr zum Standard. Weil diese bezüglich der Raumaufteilung flexibel nutzbar sind, können sowohl Familien als auch (Zweck-)Wohngemeinschaften für die Unterbringung vorgesehen werden. Einzelpersonen leben im Sinne einer Wohngemeinschaft zusammen (wenn möglich gleiche Ethnie, gleiches Geschlecht und ähnliches Alter), d. h. es leben mehrere unabhängige, meist nicht verwandte Leute in einer Wohnung inklusive Küche und Nasszellen (WC/Bad). Dieses Konzept weist folgende Vorteile auf:

- Die Unterbringung in Wohneinheiten ergibt eine bessere Nutzung, weniger Konflikte sowie weniger leere Betten;
- der Aufwand für die Betreuung und Sicherheit ist deutlich tiefer als in «Massenlagern», obwohl die Dichte und der Flächenbedarf pro Person vergleichbar sind;
- die Unterbringung in Wohneinheiten ermöglicht einen reibungsloseren Betrieb sowie eine optimalere Auslastung als in Beherbergungsstrukturen mit Mehrbett-Zimmern und zentralen Sanitäranlagen;
- die Wohneinheiten können für die Quarantäne genutzt werden. Sie sind auch bei einer Pandemie von Vorteil, da sie eine bessere Eingrenzung ermöglichen;
- die Bettwanzenprävention kann mit solchen Wohnstrukturen effektiver umgesetzt werden;
- ein Betrieb mit Wohneinheiten ist kostengünstiger, da bei diesen das individuelle Verantwortungsgefühl ausgeprägter ist als bei einer kollektiv genutzten Infrastruktur;
- generell ermöglichen Wohneinheiten eine bessere Sozialisierung, fördern eine selbständige Lebensführung und schaffen damit günstige Voraussetzungen für eine realitätsnahe Vorbereitung auf die schweizerischen Lebensverhältnisse.

4.3. Betreuung und medizinische Grundversorgung

Beim Eintritt in die Durchgangsstation geht es zunächst darum, die Grundbedürfnisse der Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs zu gewährleisten. Nebst der Unterkunft sowie der Verpflegung gehört auch die medizinische Versorgung dazu. Letzteres geschieht in Zusammenarbeit mit den lokalen Strukturen des Gesundheitswesens vor allem durch kantonseigenes medizinisches Personal.

Nach dem Eintritt werden die Bewohnerinnen und Bewohner der Durchgangsstation in den Tagesablauf mit einbezogen, sei es im Rahmen der Reinigung und des Unterhalts der Liegenschaft, der Freizeitbeschäftigung oder des regelmässig stattfindenden Mittagstisches (Bewohnerinnen und Bewohner kochen für Gäste).

Ein zentrales Ziel ist die Heranführung an die kulturellen Gegebenheiten im Kanton Zug. Dabei geht es beispielsweise um die Abfallentsorgung, das Recycling, die korrekte und schonende Nutzung von Infrastruktur wie Waschmaschine, Herd oder Backofen oder um den angemessenen Aufenthalt im öffentlichen Raum.

4.4. Integration

Eine weitere Aufgabe ist die soziale und berufliche Integration. Arbeit im ersten Arbeitsmarkt ist die Voraussetzung für die Ablösung von der Sozialhilfe. Mit ihrem eigenen Geld bestreiten die Klientinnen und Klienten ihren Lebensunterhalt und können ein selbstbestimmtes Leben führen.

Die Basis zu diesem Prozess wird schon beim Eintritt in den Kanton Zug in der Durchgangsstation gelegt. Am Anfang steht die obligatorische Teilnahme in der sogenannten Basislernwerkstatt. Unter Anleitung eines Arbeitsagogen werden v.a. handwerkliche Kleinaufträge ausgeführt. Weiter kann Verantwortung im Rahmen der gemeinnützigen Beschäftigung beispielsweise in der Reinigung, dem hauseigenen Garten oder dem Liegenschaftsunterhalt übernommen werden. Für solche Tätigkeiten gibt es auch kleine Entschädigungen.

In der Durchgangsstation wird im Bezugspersonensystem nach kompetenzorientierten Grundsätzen gearbeitet. Das bedeutet, dass jeder Klientin und jedem Klienten eine Bezugsperson zugeordnet ist. Diese dient nicht nur als erste Anlaufstelle für alles, sondern ermittelt aufgrund eines Kompetenzrasters laufend die Entwicklung der betreuten Personen und nimmt mit individuellen Massnahmen gezielt Einfluss auf den Integrationsprozess. Abschliessend übergibt sie die Klientin oder den Klienten an den Sozialdienst der SDA, welcher die Betreuung in den anderen kantonalen Unterkünften weiterführt.

Kinder im schulpflichtigen Alter werden in der Regel eingeschult. Da die Durchgangsstation für alle die erste, temporäre Station im Kanton Zug bedeutet, werden die Kinder zentral in der Integrationsklasse (Primarstufe) oder beim Integrationsbrückenangebot (Sek I) in Zug eingeschult. Nur auf der Kindergartenstufe erfolgt die Einschulung in Steinhauser Regelklassen.

4.5. Raumprogramm

Parallel zur Erfüllung der Auflagen des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zug (siehe Ziffer 4.1) trägt das Raumprogramm auch den Anliegen seitens der Standortgemeinde Rechnung. Der Gemeinderat fordert bezüglich des Raumprogramms vom Kanton Zug sowohl im Schreiben vom 27. Mai 2019 an die Baudirektion als auch bei der Beantwortung der «Interpellation der CVP Steinhausen betreffend Folgen eines möglichen Ausbaus der Durchgangsstation Steinhausen auf die Gemeinde Steinhausen» vom 29. Mai 2017, «*dass die neue Durchgangsstation mit einer guten Umgebungsgestaltung mit genügend Aufenthaltsflächen realisiert wird, dass ausreichende Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner geschaffen werden (...)*». Dadurch soll den Ängsten der Bevölkerung, «*dass öffentliche Plätze und Anlagen durch die Asylsuchenden belegt und die Einwohnerinnen und Einwohner verdrängt werden*» begegnet werden. Ausreichende Räume für Deutschunterricht und Beschäftigung sind auch deshalb notwendig, weil mit der Umsetzung der Asylgesetzrevision (Inkrafttreten per 1. März 2019) und der Integrationsagenda (Inkrafttreten per 1. Mai 2019) die dem Kanton Zug zugewiesenen Personen eine Bleibeperspektive haben und die Integrationsarbeit, mit dem Ziel erster Arbeitsmarkt und Ablösung von der Sozialhilfe, ab dem ersten Tag erfolgen muss. Diese Anliegen und Vorgaben sind ebenso in das Raumprogramm eingeflossen wie die Anforderung nach einem wirksamen Sicherheitsdispositiv. Die hierfür erforderlichen Flächen und Funktionalitäten wurden mit dem Sicherheitsverantwortlichen der Zuger Polizei festgelegt. Deren Räumlichkeiten (Büro sowie Arrestzelle) dienen der Sicherheit in der neuen Durchgangsstation und entsprechen dem Wunsch des Gemeinderats Steinhausen.

Das Raumprogramm umfasst folgende Flächen:

Administration, inkl. Polizei (EG Wohnhaus, OG Pavillon)

Administration, inkl. Aufenthalt	209 m ²
Räume Polizei	30 m ²
Medizinischer Versorgungsraum	43 m ²

Begegnung, Bildung, Beschäftigung(UG und EG Wohnhaus, EG und OG Pavillon)

Unterrichts- und Werkräume	178 m ²
Gruppenräume	55 m ²
Gemeinschaftsraum inkl. Küche	165 m ²
Besprechungsräume	43 m ²
Waschraum und Reinigungsräume	57 m ²

Wohnbereich (EG, 1. – 3. OG Wohnhaus)

Wohneinheiten	1406 m ²
---------------	---------------------

Gebäudetechnik (UG Wohnhaus)

Technikzentrale	78 m ²
-----------------	-------------------

Lager, Disponibel (UG und EG Wohnhaus)

Lager- und Abstellräume	187 m ²
Thermischer Behandlungsraum (Wanzenbekämpfung)	34 m ²

Total	2485 m²
--------------	---------------------------

4.6. Einfacher Bebauungsplan

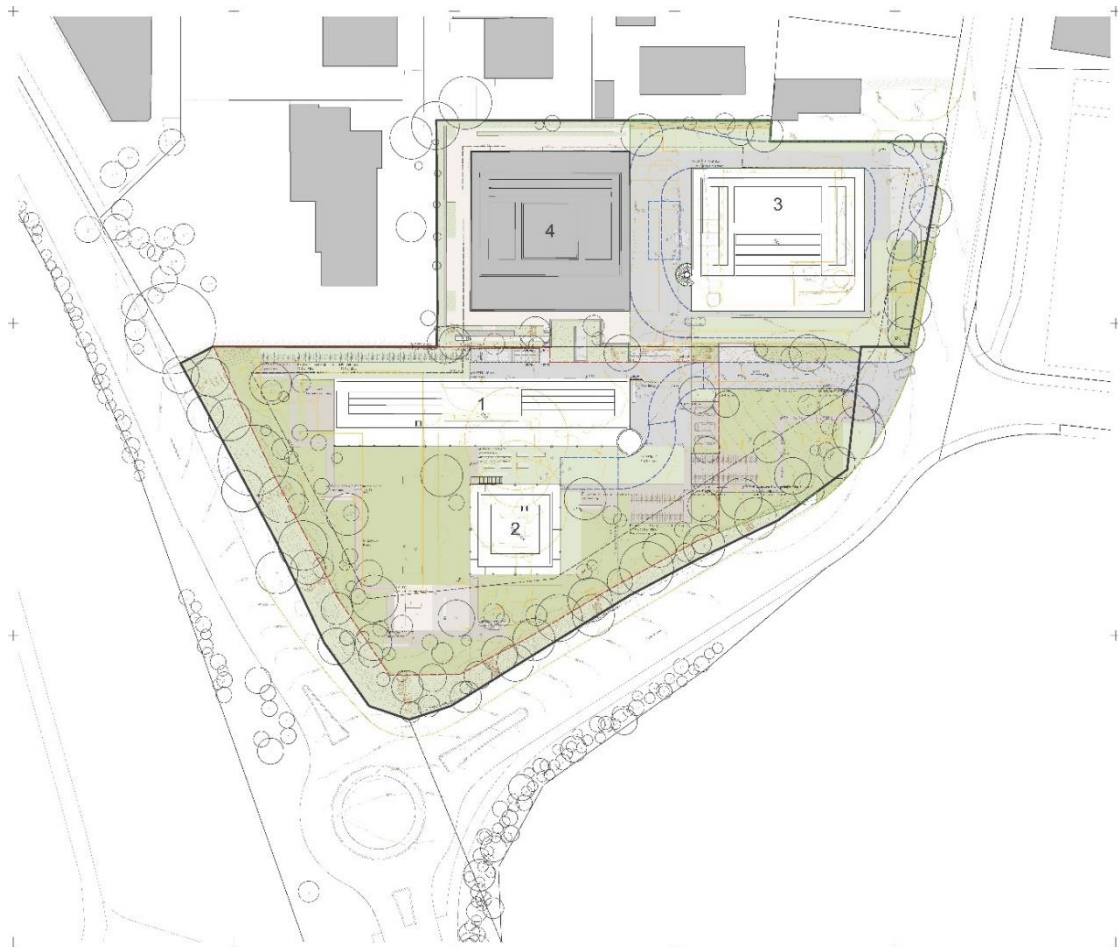


Abbildung 6: Situationsplan mit 1) Wohnhaus Durchgangsstation; 2) Pavillon Durchgangsstation; 3) Ersatzneubau altes Laborgebäude; 4) Neubau Amt für Verbraucherschutz

Der Ersatzneubau der Durchgangsstation wird ebenso wie das bestehende Gebäude nur einen Teil der kantonalen Parzelle 963 beanspruchen. Für die Restfläche auf dieser Parzelle sowie als Ersatz des mittelfristig zum Abbruch bestimmten alten Laborgebäudes auf der benachbarten Parzelle 456 liegt ein Richtprojekt als Grundlage für einen einfachen Bebauungsplan gemäss § 32^{bis} Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) vor.

Das Richtprojekt orientiert sich an der im Rahmen des Projektwettbewerbs erstellte Volumestudie für einen Büro-/Gewerbeneubau. Dem Neubau des Amtes für Verbraucherschutz (AVS) wird ein Volumen von vergleichbarer Grösse gegenübergestellt. Dieses besitzt vier Vollgeschosse, ein Attikageschoss sowie zwei Untergeschosse mit Parkplätzen. Damit die maximal zulässige Ausnutzung erreicht und für die Durchgangsstation ein grosszügiger Aussenraum freigehalten werden kann, wird das AVS um ein zusätzliches Regel- sowie ein Attikageschoss aufgestockt. Die beiden Gebäude definieren einen länglichen, platzähnlichen Raum, welcher über eine Freitreppe zum tieferliegenden Bereich der Durchgangsstation führt. Diese ergänzt die Situation mit einem Längs- sowie einem Punktbau. Das zweiteilige Gebäudeensemble reagiert auf den baumgesäumten und leicht abgesetzten Raum zur Zuger- sowie Knonauerstrasse und bildet einen angemessenen Auftakt zu diesem Entwicklungsgebiet am südlichen Dorfeingang von Steinhausen.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2022 an die Gemeinde Steinhausen wurde der Prozess zum Erlass eines einfachen Bebauungsplans eingeleitet.

5. Projekt

5.1. Architektur



Abbildung 7: Visualisierung Ersatzneubau

Die beiden Bauten der neuen Durchgangsstation bilden ein Ensemble. Sie besitzen eine monolithische, verputzte Grundstruktur aus Einsteinmauerwerk mit tragender und isolierender Funktion. Durch die klare räumliche Trennung zwischen «Wohnen» und «Tagesstruktur» wird das Areal belebt und den Bewohnerinnen und Bewohnern verschiedene Aufenthaltsmöglichkeiten geboten.

Das Wohnhaus ist ein viergeschossiges, rechteckiges Volumen mit vorgelagertem Laubengang. Das Erdgeschoss umfasst Räumlichkeiten für das Personal und die Polizei sowie den Aufenthaltsbereich und die Gemeinschaftsküche. In den drei darüberliegenden Geschossen sind 21 Wohneinheiten für 150 Bewohnerinnen und Bewohner – zwölf grosse Wohneinheiten für acht Personen sowie neun kleinere Wohneinheiten für sechs Personen – angeordnet. Die Räume im Erdgeschoss für Personal und Polizei befinden sich an zentraler Lage mit Sichtkontakt auf die Eingangsschleuse. Die Aufenthaltsräume für die Bewohnerinnen und Bewohner haben direkten Anschluss an den Aussenraum. Westseitig des Erdgeschosses befindet sich eine Quarantänewohnung.

Die Wohneinheiten in den Obergeschossen sind entlang des Laubengangs aneinandergereiht. Auf der nördlichen, dem Strassenlärm abgewandten Seite befinden sich die Schlafräume. Der Wohnraum mit integrierter Küchenzeile ist nach Süden ausgerichtet. Die Nasszellen sind hinter der Küche angegliedert. Der dem Wohnraum vorgelagerte Laubengang dient als Begegnungs- und Interaktionszone für die Bewohnerinnen und Bewohner. Ein Teil des Wohnhauses ist unterkellert und enthält die Waschküche, Keller- und Technikräume sowie die thermische Behandlung (Wanzenbekämpfung).

Der zweigeschossige Pavillon dient den Nutzungen der Tagesstruktur. Er öffnet sich allseitig gegen den umliegenden Freiraum und wird analog zum Wohnhaus von einer Laubengangschicht umschlossen, über welche das Gebäude zugänglich ist. Der Pavillon umfasst im Erdgeschoss das Zimmer für die medizinische Versorgung, Werk- sowie Freizeiträume und im Obergeschoss die Unterrichts- und Besprechungsräume.

5.2. Umgebung

Der bestehende Vegetationsgürtel entlang der Knonauer- und Zugerstrasse wird ergänzt und weitergeführt. Das dreieckförmige Grundstück wird durch die Setzung der neuen Bauvolumen in einen Bereich mit Spiel- und Sportflächen im Südwesten sowie in einen Bereich mit dem Vorplatz der Durchgangsstation und Parkplätzen gegliedert. Hinter dem Wohnhaus befinden sich Veloabstellplätze. Die verschiedenen Nutzungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten im Freiraumbereich der Durchgangsstation sind über ein Wegnetz miteinander verbunden.

Nach der Realisierung des Ersatzneubaus altes Laborgebäude erfolgt die Arealerschliessung nicht mehr über die Parzelle 456, sondern in der Verlängerung der Albisstrasse. Zudem können dann die meisten oberirdischen Parkplätze aufgehoben und in der Einstellhalle untergebracht werden.

5.3. Statik

Die Tragwerksteile bestehen aus Stahlbeton und Einsteinmauerwerk. Die einfache, klare und flexible Konstruktionsweise ist aus bautechnischen und wirtschaftlichen Gründen sinnvoll. Ausserdem ergibt sich dadurch eine ausreichende Speichermasse, die einen wesentlichen Beitrag an die raumklimatischen und akustischen Verhältnisse zu leisten vermag.

Die Geschossdecken sind in Ortbeton und die Laubengänge als Betonfertigelemente vorgesehen. Die Abtragung der Horizontaleinwirkungen beim Wohnhaus und Pavillon infolge Wind und Erdbeben erfolgt über die monolithisch verbundenen Deckenscheiben, die Liftschächte sowie einzelne Wandscheiben aus Stahlbeton.

Die Bodenplatten des Wohnhauses sowie des Pavillons kommen in den schlecht tragfähigen Seeablagerungen zu liegen. Damit keine differenziellen Setzungen und Schäden an den Nachbargebäuden sowie den Neubauten entstehen, werden die beiden Neubauten mittels immissionsarm hergestellten Verdrängungsbohrpfählen in der gut tragfähigen Moräne fundiert.

5.4. Bauphysik

Die thermische Gebäudehülle umschliesst sämtliche aktiv beheizten Räume. Die Erschliessungsfläche und die Nebenräume im Untergeschoss sind wärmetechnisch konsequent entflochten und ausserhalb des Dämmperimeters. Der Fensteranteil ist reduziert. Dennoch können wertvolle solare Wärmeeinträge gewonnen werden. Auf ein bewegliches Sonnenschutzsystem zum Laubengang im Wohnhaus wird verzichtet. Aufgrund der hohen Wärmespeicherfähigkeit des Baukörpers und der baulichen Beschattung ist nicht mit Überhitzung und somit mit einer annehmbaren Behaglichkeit zu rechnen. Die Schlafräume und alle Räume im Pavillon verfügen über einen aussenliegenden Sonnenschutz. Die Lärmimmissionsgrenzwerte werden in allen Räumen eingehalten.

5.5. Brandschutz

Das viergeschossige Wohnhaus wird als Gebäude mittlerer Höhe eingestuft und gilt brandschutztechnisch als Beherbergungsbetrieb Typ B, QSS2. Es wird über Laubengänge und zwei Aussentreppenhäuser erschlossen, welche auch als Fluchtweg dienen. Die maximal zulässigen Fluchtwegdistanzen werden nicht überschritten. Um einer allfälligen Brandgefahr frühzeitig entgegenzuwirken, ist eine Brandmeldeanlage vorgesehen. Die Schutzabstände zu den umliegenden Gebäuden werden eingehalten.

Der zweigeschossige Pavillon hat keine bauliche Verbindung zum Wohnhaus und kann daher unabhängig davon beurteilt werden. In diesem Bereich befinden sich Aufenthalts- und Atelierräume (keine Wohneinheiten), weshalb dieser der Nutzung Schule zugeordnet werden kann. Es handelt sich um ein Gebäude geringer Höhe. Als Fluchtweg dient der umlaufende Laubengang, welcher über eine Aussentreppe erschlossen ist.

5.6. Gebäudetechnik

Die kompakten Gebäudeformen versprechen ein effizientes Verhältnis zwischen Geschoss- und Hüllfläche sowie einen tiefen Heizleistungsbedarf. Die Fassaden weisen einen ausgewogenen Fensteranteil und eine gute Beschattung der grösseren Glasflächen mittels Laubengänge auf. Dank diesen baulichen Massnahmen kann für die Durchgangsstation trotz einer reduzierten Gebäudetechnik das erforderliche Raumklima erreicht werden.

Die Haustechnikinstallationen sind zweckmässig ausgestaltet und auf das Nötigste reduziert. Es sind Installationsmaterialien und Komponenten vorgesehen, die robust, reparabel, wartungsarm und einfach wiederzubeschaffen sind. Sämtliche für die Bewohnerinnen und Bewohner zugänglichen Apparate sowie Installationen werden so geplant und installiert, dass sie den äusseren Einflüssen standhalten. Die Wärmeerzeugung geschieht CO²-neutral mittels zwei Luft/Wasser-Wärmepumpen. Um den Zielen der MuKE gerecht zu werden, wird auf dem Dach eine Photovoltaikanlage geplant. Der produzierte PV Strom wird für den Eigenstromverbrauch

verwendet. Gemäss dem für dieses Gebäude gewählten Low-Tech Ansatz wird bewusst auf eine kontrollierte Wohnungslüftung und somit auch auf eine Minergie-Zertifizierung verzichtet. Im Übrigen werden sämtliche für diesen Energiestandard verlangten Anforderungen erfüllt.

5.7. Nachhaltigkeit

Der Ersatzneubau ist räumlich, strukturell, konstruktiv sowie technisch auf eine niedrige Umweltbelastung und eine lange Lebensdauer hin optimiert. Der Einsatz von Einsteinmauerwerk mit 420 mm sowie einem U-Wert von 0.18 W/(m²K) ist nachhaltig, ressourcenschonend, generiert eine hohe thermische Speichermasse und hält den Anteil an grauer Energie gering. Die moderaten Spannweiten, die konsequente Trennung tragender und nicht tragender Bauteile und eine gradlinige Lastabtragung wirken sich positiv auf die für die Erstellung benötigte Primärenergie und insbesondere auf die Treibhausgasemissionen aus.

Nach den schlechten Erfahrungen mit der Leichtbauweise des Bestandesbaus, welche über die Jahre der hohen Beanspruchung durch die Nutzerschaft nur unzureichend zu genügen vermochte, wird mit einer Massivbauweise der Vorgabe eines robusten und langlebigen Bauwerks entsprochen. Zusammen mit dem sparsamen Einsatz von Gebäudetechnik versprechen die für den Ersatzneubau gewählten Materialien, Oberflächen und Detaillösungen somit nicht nur einen nachhaltigen, sondern auch einen kosten- sowie unterhaltsoptimierten Betrieb.

5.8. Provisorium

Für die Unterbringung der Bewohnerinnen und Bewohner der Durchgangsstation während der Bauzeit kann auf die derzeit leerstehende provisorische Durchgangsstation im Seeflügel des ehemaligen Kantonsspitals zurückgegriffen werden. Die Räumlichkeiten waren im Jahr 2016 im Zusammenhang mit der Flüchtlingswelle von syrischen Asylsuchenden bereitgestellt worden und entsprechen auch heute noch den Anforderungen eines Provisoriums. Es sind daher keine zusätzlichen Kosten für bauliche Anpassungen erforderlich.

6. Kosten

6.1. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten basieren auf dem Kostenvoranschlag vom 11. Juli 2022 und setzen sich nach BKP wie folgt zusammen (Kostengenauigkeit +/- 10 %, inkl. MWST, Zürcher Index der Wohnbaupreise, April 2021):

BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	Fr.	1'825'000.–
BKP 2	Gebäude	Fr.	10'410'000.–
BKP 3	Betriebseinrichtungen	Fr.	520'000.–
BKP 4	Umgebung	Fr.	820'000.–
BKP 5	Baunebenkosten	Fr.	385'000.–
BKP 9	Ausstattung	Fr.	<u>620'000.–</u>
Zwischentotal 1, Kosten nach BKP inkl. 7,7 % MWST		Fr.	14'580'000.–
Reserve für Kostenungenauigkeit, Unvorhergesehenes +/- 10 %		Fr.	1'460'000.–
Kosten Bauherrschaft, Spezialisten, PQM		Fr.	900'000.–
Kunst am Bau (interdisziplinäres Mitwirkungsprojekt)		Fr.	<u>10'000.–</u>
Total Planungs- und Baukosten		Fr.	16'950'000.–

Der Kostenvoranschlag des Generalplaners wurde durch das Büro Rogger Ambauen AG, Emmenbrücke, plausibilisiert und als korrekt befunden.

6.2. Kostenentwicklung

Im Verlauf der Planung wurde das Projekt bezüglich Materialisierung, Ausbau, Detaillösungen sowie Nutzeranforderungen laufend optimiert. Dabei wurden in mehreren Schritten umfangreiche Spar- und Verzichtsoptionen vorgeschlagen und umgesetzt. Beim vorliegenden Bauprojekt wurde das Notwendige vom Wünschbaren so getrennt, dass die baulichen und betrieblichen Anforderungen noch gewährleistet werden können. Die Vereinfachungen betreffen unter anderem folgende Punkte:

Tragstruktur

- Laubengang und Treppenhäuser in Vorfabrikation statt Ortbeton

Gebäudehülle

- Verkleinerung Fensterfläche Laubengang und Nordfassade Wohnhaus
- Verzicht auf Markisen Laubengang Wohnhaus

Innenausbau

- Oberflächen aus preiswerten, aber robusten Materialien
- Verzicht auf Oberschränke bei Einbauküchen
- 1 statt 2 Trennwände im Gemeinschaftsraum

Trotzdem verbleibt gegenüber den in der Vorlage zum Projektierungskredit auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie ausgewiesenen 15,3 Millionen Franken (Kostengenauigkeit von +/- 20 %) eine Kostendifferenz von 1,65 Millionen Franken. Die Abweichung basiert im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

Baugrund- und Baugrubensicherung	Fr.	+ 800'000.–
<ul style="list-style-type: none"> • Pfähle, Baugrubenabschlüsse • Provisorien und Werkleitungen 		
Erhöhte Anforderungen Brandschutz	Fr.	+ 80'000.–
Flächen- und Volumenveränderung gegenüber Machbarkeitsstudie	Fr.	+ 420'000.–
<ul style="list-style-type: none"> • Projektvorschlag mit zwei Gebäuden statt Winkelbau • Anteil Aussengeschossfläche 		
Preisentwicklung (Materialteuerung)	Fr.	+ 350'000.–

6.3. Benchmark

Bei den vergleichbaren Referenzprojekten (Durchgangszentrum Grosshof Kriens/LU, Flüchtlings- und Asylzentrum Bülach/ZH, Bundesasylzentrum Zürich, Bundesausreisezentrum Kapellen/BE) beträgt der Mittelwert der Gebäudekosten (BKP 2) 41 815 Franken pro Platz. Mit 41 640 Franken liegt die geplante Durchgangsstation Steinhausen dank der oben erwähnten Einsparmassnahmen (siehe Ziffer 6.2) leicht unterhalb des Benchmarks.

6.4. Objektkredit Realisierung

Die Kosten für den Objektkredit setzen sich aus den folgenden Planungs- und Baukosten abzüglich der Endprognose des durch den Kantonsrat am 26. September 2019 genehmigten Projektierungskredits zusammen:

Total Planungs- und Baukosten	Fr. 16'950'000.–
Objektkredit Projektierung (Endprognose)	Fr. <u>1'750'000.–</u>
Total Objektkredit Realisierung	Fr. 15'200'000.–

6.5. Betriebskosten

Nach dem Bezug des Ersatzneubaus Durchgangsstation muss dessen Betrieb ab Mitte 2026 sichergestellt werden. Für beide Gebäude werden aus heutiger Sicht folgende personellen Ressourcen für Hauswartung, Reinigung, Ver- und Entsorgung sowie Technik und Unterhalt benötigt:

Position	Pensen	Zusatzkosten pro Jahr	Bemerkung
Hauswartung	20 %	Fr. 0.–	wird mit vorhandenem Personal geleistet
Reinigung	25 %	ca. Fr. 15'500.–	
Technik, Unterhalt	0 %	Fr. 0.–	wird mit vorhandenem Personal geleistet

7. Termine

7.1. Abhängigkeiten

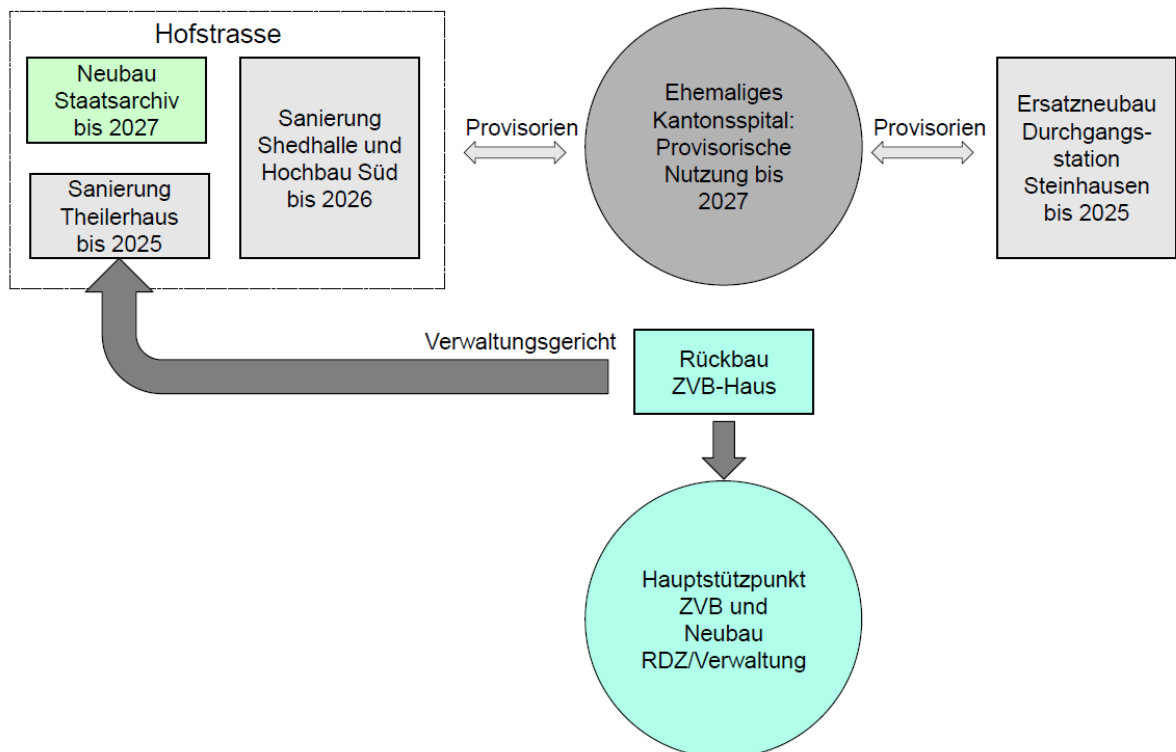


Abbildung 8: Darstellung der Abhängigkeiten

Gemäss Immobilienstrategie der Baudirektion (siehe Motionsbeantwortung der CVP-Fraktion, Vorlage Nr. 2871.1 - 15756) ist bei der Priorisierung der kantonalen Hochbauprojekte das Areal ehemaliges Kantonsspital der Dreh- und Angelpunkt. Dies vor allem wegen der Provisorien für die Bauvorhaben an der Hofstrasse sowie der provisorischen Durchgangsstation. Diese Provisorien sind günstig, da sie schon bestehen oder einfach erweitert werden können. Müssten diese Provisorien extern neu erstellt werden, wären grosse Summen nötig. Allein für ein Provisorium während des Baus der Durchgangsstation wäre nach ersten Schätzungen mit mindestens fünf bis sechs Millionen Franken zu rechnen.

Das Areal des ehemaligen Kantonsspitals soll ab 2027 durch einen Investor bebaut werden. Bis zum diesem Zeitpunkt sollen die Bauvorhaben an der Hofstrasse sowie der Ersatzneubau der Durchgangsstation beendet sein, damit die entsprechenden Provisorien aufgehoben werden können.

7.2. Planungs- und Bauprozess

Für den kommenden Planungs- und Bauprozess ist folgender Terminplan vorgesehen:

3. Quartal 2022	Genehmigung einfacher Bebauungsplan
3. Quartal 2022	Baueingabe
3. Quartal 2023	Ausführungsplanung und Ausschreibungen
2. Quartal 2024	Baubeginn
2. Quartal 2026	Bezug

7.3. Politischer Prozess

Der politische Prozess ist folgendermassen gegliedert:

29. September 2022	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Oktober 2022	Beratung Hochbaukommission
November 2022	Bericht Hochbaukommission
Januar 2023	Beratung Staatswirtschaftskommission
Februar 2023	Bericht Staatswirtschaftskommission
März 2023	Kantonsrat, 1. Lesung
April 2023	Kantonsrat, 2. Lesung
Juni 2023	Ablauf Referendumsfrist
Juli 2023	Inkrafttreten

8. Stellungnahme zu den Forderungen der Stawiko vom 10. Juli 2019

Im Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) vom 10. Juli 2019 sind unter Ziffer 2.3 folgende fünf Forderungen aufgeführt mit der Bitte an den Regierungsrat, diese im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau zu berücksichtigen und dazu im Rahmen der Vorlage zum Baukredit Stellung zu nehmen:

1) *Sicherstellen, dass nicht für mehr als 150 Personen bei Normallage geplant wird.*

Die Durchgangsstation Steinhausen ist für die Normallage auf maximal 150 Plätzen ausgelegt. Dabei gibt es immer wieder Sperrplätze (d. h. Plätze, die wegen Familienkonstellationen nicht belegt werden können), sodass die maximale Belegung von 150 Personen kaum erreicht werden dürfte. Zur Vermeidung von Überbelegungen in der Durchgangsstation stellt die Abteilung SDA des kantonalen Sozialamts sicher, dass in den kantonalen Unterkünften genügend Wohnraum zur Verfügung steht.

- 2) *Sicherstellen, dass auch in einer ausserordentlichen Lage/Notfall nicht mehr als 100 zusätzliche Plätze verfügbar gemacht werden.*

Die Verdichtung nach innen lässt die Schaffung weiterer Plätze nicht zu. Das Gebäude sowie die Betreuung kommen bei einer Belegung von 250 Personen an die absoluten Kapazitätsgrenzen.

- 3) *Sicherstellen, dass die 100 zusätzlichen Plätze vom Regierungsrat erst nach Vorliegen eines Notfall-Beschlusses des Bundesrats freigegeben werden dürfen.*

Ein vom Bundesrat wegen einer Flüchtlingswelle ausgerufenen nationaler Notstand ist präzedenzlos. Der Zuger Regierungsrat hat deshalb die Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 (BGS 861.42) unter § 7 Abs. 1a folgendermassen ergänzt:

«Die Nutzung von strategischen Unterbringungsreserven in einer Durchgangsstation bedarf der Zustimmung durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Direktion des Innern. Diese ist grundsätzlich vorgängig zu erteilen. Sie gilt bis auf Widerruf oder bis der Schwellenwert in drei aufeinanderfolgenden Monaten durchgehend unterschritten wurde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Schutz der Bevölkerung vom 26. September 2019» (siehe auch Ziffer 2.3).

- 4) *Sicherstellen, dass die 100 zusätzlichen Plätze nur solange verwendet werden dürfen, bis der Bundesrat den Notfall-Beschluss wieder aufhebt, d. h. dass die 100 zusätzlichen Plätze nach dem Aufhebungsbeschluss des Bundesrats schnellstmöglich wieder aufgehoben werden müssen.*

Siehe Stellungnahme zu Pkt. 3.

- 5) *Sicherstellen, dass die zu bauenden Gebäude im Zusammenhang mit dem Asylwesen ausschliesslich für das Führen einer Durchgangsstation verwendet werden, dass also keine Zweckentfremdung – zum Beispiel als dauerhafte Asyl-Unterkunft – stattfindet.*

§ 7 der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 (BGS 861.46) legt die rechtliche Basis für die Durchgangsstation. Sie ist im Kanton Zug die einzige Einrichtung dieser Art und wird als solche zur Erfüllung des Gesetzesauftrags zwingend gebraucht.

Zusätzlich forderte die Stawiko den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat neben den Kosten für die Variante «150 feste Plätze plus 100 Plätze Schwankungsreserve» auch die Kosten für die Variante «150 feste Plätze ohne Schwankungsreserve» detailliert auszuweisen, damit die finanziellen Auswirkungen beurteilt werden können.

So, wie es im Bericht und Antrag der Stawiko festgehalten ist, könnten die im Fall einer ausserordentlichen Lage maximal 100 zusätzlichen Plätze innerhalb der vorhandenen Räumlichkeiten mittels Doppelstockbetten anstelle von Einzelbetten bereitgestellt werden (siehe auch Ziffer 2.3). Das in der Durchgangsstation verwendete System ermöglicht jederzeit einen Ausbau und steht ebenso wie die übrige erforderliche Möblierung wie Tische, Stühle und Kleiderkästen beim kantonalen Sozialamt auf Abruf zur Verfügung.

Bei der Planung wurde davon ausgegangen, dass die für die Normallage geplanten Sanitäranlagen im Fall einer ausserordentlichen Lage nicht ausreichen und zusätzliche provisorische Dusch- und WC-Container aufgestellt werden müssten. Die hierfür erforderlichen Leitungsanschlüsse für Wasser, Kanalisation und Strom im Umfang von rund 20 000.– Franken sind im vorliegenden Objektkredit enthalten.

9. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsträgern

9.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Das Projekt ist in der Investitionsplanung des Regierungsrats enthalten.

A	Investitionsrechnung	2022	2023	2024	2025
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben		600 000	5 500 000	7 500 000
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben		600 000	5 500 000	7 500 000
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag				

In den Folgejahren (voraussichtlich bis ins Jahr 2026) fällt die restliche Summe von 1,6 Millionen Franken an.

9.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

9.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Auf die Vorlage Nr. 3471.2 - 17069 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 23. August 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Beilage 1: Projektdokumentation vom 29. Juli 2022

90/mb